

BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

gemäß

den "Bedingungen für den Goldenen Anteilschein (Partizipationsschein) der Volksbank Hartberg reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1989"
(ISIN: QOXDB4401002);

den "Bedingungen für den Partizipationsschein der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK, Emission 1992"
(ISIN: QOXDB4400228); und

den "Emissionsbedingungen für Partizipationskapital der Volksbank Graz-Bruck reg.Gen.m.b.H."
(ISIN: QOXDB4407736)

der Volksbank Steiermark AG

gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG

Gegenstand und rechtliche Grundlagen des Berichts

- (A) Die Die Volksbank Steiermark AG mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Schmiedgasse 31, 8010 Graz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 421966 p (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).
- (B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 (wie in Punkt 1.2 definiert). Insofern hat der Vorstand gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220a Aktiengesetz (AktG) die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (C) Aus diesem Grund erstattet der Aufsichtsrat der Gesellschaft folgenden Bericht über die Einziehung Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapitals Graz-Bruck 2007 gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG (der "**Bericht**"):

1. ALLGEMEINES ZUR EINZIEHUNG

1.1 Partizipationskapital

1.2 Die Volksbank Hartberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 37960 z), mit Sitz in Hartberg und der Geschäftsanschrift Ferdinand-Kraus-Gasse 2, 8230 Hartberg, Österreich, emittierte im Jahr 1989 4.000 Stücke sog "PS Hartberg" (ISIN: QOXDB4401002) im Jahr 1989 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilschein (Partizipationsschein) der Volksbank Hartberg reg. Genossenschaft m.b.H, Emission 1989" (die "**Emissionsbedingungen Hartberg**") jeweils im Nominale von ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834) pro Stück (die "**PS Hartberg**"), somit insgesamt iHv ATS 4.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 290.691,34) (das "**Partizipationskapital Hartberg**").

Die VOLKSBANK GRAZ-BRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 41389 t), mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Schmiedgasse 31, 8010 Graz, Österreich, emittierte: (i) im Jahr 1992 6.834 Stücke sog "PS Graz-Bruck Emission '92" (ISIN: QOXDB4400228) aufgrund der "Bedingungen für den Partizipationsschein der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK, Emission '92" (die "**Emissionsbedingungen Graz-Bruck Emission '92**") im Nominale von jeweils EUR 7,267 pro Stück (die "**PS Graz-Bruck Emission '92**"), somit insgesamt iHv EUR 49.662,68 (das "**Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92**")¹ sowie (ii) im Jahr 2007 8.261 Stücke sog "PS Graz-Bruck 2007" (ISIN: QOXDB4407736) aufgrund der "Emissionsbedingungen für Partizipationskapital der Volksbank Graz-Bruck reg.Gen.m.b.H." (die "**Emissionsbedingungen Graz-Bruck 2007**") im Nominale von jeweils EUR 7,27 pro Stück (die "**PS Graz-Bruck 2007**"), somit insgesamt iHv EUR 60.057,47 (das "**Partizipationskapital Graz-Bruck 2007**").

Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) und Gesamtrechtsnachfolgerin sowohl der Volksbank Hartberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die derzeit unter "VB-Beteiligungsgenossenschaft Süd-Oststeiermark eG" firmiert, als auch der VOLKSBANK GRAZ-BRUCK registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die derzeit unter "VB-Beteiligungsgenossenschaft Graz-Bruck eG" firmiert. Das Partizipationskapital Hartberg ist in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 01.03.2016, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 sind jeweils in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepG vom 14.03.2016 verbrieft. Bei den PS Hartberg und den PS Graz-Bruck Emission '92 handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw (seit Inkrafttreten des BWG²) um

¹ Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro PS Graz-Bruck Emission '92 jeweils ATS 100,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 7,267 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals Graz-Bruck Emission '92 von ATS 146.698.900,00 auf EUR 10.660.092,51 änderte.

² Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt) und bei den "PS Graz-Bruck 2007" um Partizipationskapital gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).³

1.3 Geplante Einziehung

Gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder einzelne Emissionen hiervon oder das Partizipationskapital einzelner, bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Hartberg, Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG⁴ einzuziehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Gesellschaft am 23.11.2021 gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 AktG einen Plan über die Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 (der "**Einziehungsplan**") erstellt.

Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 4.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Hartberg begebenen PS Hartberg im Nominale von jeweils ATS 1.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 72,672834), somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Hartberg iHv insgesamt ATS 4.000.000,00 (entspricht umgerechnet EUR 290.691,34), alle 6.834 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Graz-Bruck Emission '92 begebenen PS Graz-Bruck Emission '92 im Nominale von jeweils EUR 7,267, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 iHv insgesamt EUR 49.662,68, sowie alle 8.261 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen Graz-Bruck 2007 begebenen PS Graz-Bruck 2007 im Nominale von jeweils EUR 7,27, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital Graz-Bruck Emission 2007 iHv insgesamt EUR 60.057,47 umfassen.

Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 ist für den 27.12.2021 geplant (der "**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß § 5.6. der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.

³ Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

⁴ Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

2. DOKUMENTE UND UNTERLAGEN

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft liegen folgende Dokumente und Unterlagen vor:

- (a) der Einziehungsplan des Vorstandes der Gesellschaft;
- (b) der Bericht des Vorstandes der Gesellschaft über die Einziehung; und
- (c) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers, der Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH (FN 291137 v), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich.

3. BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen Einsicht genommen und sorgfältig geprüft und hält insofern auf Grundlage dieser Dokumente und Unterlagen nach bestem Wissen Folgendes fest:

3.1 Zum Einziehungsplan

Die im Einziehungsplan enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben des Vorstandes der Gesellschaft im Einziehungsplan sowie im Einziehungsbericht über die Folgen der Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 sind vollständig und richtig.

3.2 Zur Barabfindung

Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapitals Hartberg, das Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und das Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren.

Für diese Zwecke hat die Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz, Österreich, im Auftrag des Vorstandes ein Gutachten "Ermittlung des objektivierte Unternehmenswerts und der angemessenen Barabfindung gemäß § 26b BWG zum 29. Dezember 2021" vom 23.11.2021 erstellt. Aufgrund dieses Gutachtens beträgt die Barabfindung EUR 137,69 je PS Hartberg, EUR 13,36 je PS Graz-Bruck Emission '92 und EUR 13,36 je PS Graz-Bruck 2007. Diese Barabfindung ist nach Ansicht des Aufsichtsrates der Gesellschaft angemessen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Zum Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers

Die im Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 stimmen mit dem Prüfergebnis des Aufsichtsrats überein.

3.4 Sonderrechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG

Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG. Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

3.5 Besondere Vorteile iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG

Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt. Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

4. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

Abschließend hält der Aufsichtsrat der Gesellschaft fest, dass er nach Einsicht in die in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen, deren sorgfältiger Prüfung und auf deren Grundlage nach bestem Wissen die geplante Einziehung des Partizipationskapitals Hartberg, des Partizipationskapital Graz-Bruck Emission '92 und des Partizipationskapital Graz-Bruck 2007 geprüft und festgestellt hat, dass sowohl die ihm vorgelegten in Punkt 2 angeführten Dokumente und Unterlagen als auch der Hergang der geplanten Einziehung den insofern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 26b BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 ff AktG) entsprechen.

Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 24.11.2021 beschlossen und genehmigt.

Graz, am 24.11.2021

Volksbank Steiermark AG

Der Aufsichtsrat



Dr. Josef PEISSL (geb 06.02.1949)
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)